

Herr Univ. Doz. Prim. Dr. Michael A. Fridrik  
Med Campus III  
Herr Univ. Prof. Prim. Dr. Andreas Petzer  
KH Barmh. Schwestern  
Herr Univ. Prof. Prim. Dr. Josef Thaler  
Klinikum Wels-Grieskirchen  
Herr Univ. Prof. Prim. Dr. Ansgar Weltermann  
KH der Elisabethinen

## Ärztereht & Schiedsstellen

Dr. Maria Leitner  
Kurzzzeichen: wh  
Tel.: + 43 732 77 83 71-207  
Fax: + 43 732 78 36 60-207  
[waldhauser@aekoee.at](mailto:waldhauser@aekoee.at)

Linz, am 29. Dezember 2016

## Sondergebührenscllichtung - Chemotherapie

Sehr geehrte Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22.11.2016 bzw. das ergänzende E-Mail vom 23.11.2016 und dürfen Ihnen mitteilen, dass diese Problematik wie vereinbart in der letzten Sitzung des Schlichtungssauschusses besprochen wurde.

### 1. Lange Infusionsdauer

Es ging dabei zum einen darum, dass für gewisse Chemotherapie Schemata zB. eine 46-stündige Dauerinfusion benötigt wird und die Patienten daher drei Tage stationär aufgenommen werden müssen und zwei nicht ausreichen.

Sie haben uns mitgeteilt, dass manche Versicherungen jedoch den Aufenthalt auf zwei Tage kürzen und auch Chemotherapie-Honorar nur für zwei Tage bezahlen.

In der Schlichtung wurde dies mit den Vertretern des Versicherungsverbandes besprochen, mit folgendem Ergebnis:

Auch für die Vertreter der Versicherungen ist in diesen Fällen die Verrechnung von drei Tagen korrekt. Es wird jedoch darum gebeten, dass eine entsprechende Dokumentation mitübermittelt wird.

### 2. Genaue Dokumentation der einzelnen Infusionen

Der zweite Punkt war, dass dem Vernehmen nach manche Versicherungen fordern, dass jeweils die genaue Dauer von Chemotherapie - Infusionen dokumentiert sein soll.

Auch hier haben sich die Versicherungen sehr einsichtig gezeigt: Eine derartige Dokumentation ist nicht notwendig, jedoch sollte ein Chemotherapie-Plan vorgelegt werden, weil diese Informationen im Arztbrief nicht enthalten sind.

In der Schlichtung wurde daher vereinbart, dass die Versicherungen bei Unklarheit den Chemotherapie-Plan anfordern und dieser dann auf Anfrage von den Häusern eben an die Versicherungen übermittelt werden soll.

Es freut uns, dass wir diese Punkte in der Schlichtung in Ihrem Sinne klären konnten.

Ergänzen dürfen wir noch, dass bekanntlich gemäß der Honorarvereinbarung alle i.v. Tumortherapien bezahlt werden, nicht jedoch die s.c. verabreichten. Um unnötige Ablehnungen durch die Versicherungen zu vermeiden, schlagen wir daher vor, dass sowohl die Medikation als auch die Verabreichungsart im Arztbrief dokumentiert werden.

Weiters ersuchen wir, davon Abstand zu nehmen, die von den Versicherungen vertragskonform nicht bezahlten s.c. Verabreichungen der Schlichtung vorzulegen.

Freundliche Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

VP Dr. Harald Mayer  
Kurienobmann  
angestellte Ärzte

Dr. Peter Niedermoser  
Präsident

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.

Für den Schlichtungsausschuss

Univ. Prof. Prim. Dr. Friedrich Renner

Univ. Prof. Prim. Dr. Gerhard Michlmayr

MR Dr. Helmut Prieschl

Dr. Maria Leitner